

Amt der o.ö. Landesregierung

Von (Präs) - 300103/12 - G1

Linz, am 4. Oktober 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Prüfung  
der Umweltverträglichkeit  
(UVP-Gesetz);  
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	61 - GE/9.85
Datum:	9. OKT. 1985
Verteilt	9. OKT. 1985 <i>Kreut</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz  
versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Gaisbauer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Geller*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300103/12 - G1

Linz, am 4. Oktober 1985

-----  
DVR.0069264

Bundesgesetz über die Prüfung  
der Umweltverträglichkeit  
(UVP-Gesetz);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. IV-52.190/97-2/85 vom 12.7.1985

An das

Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit  
der do. Note vom 12. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf  
wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Die Absicht, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) rechtlich zu konkretisieren und - unter Beachtung der bundesstaatlichen Kompetenzaufteilung - in die Rechtsordnung einzufügen, wird grundsätzlich begrüßt. Die Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung in die österreichische Rechtsordnung ist zweifellos nicht nur ein aktuelles demokratiepolitisches Thema, sondern jedenfalls auch ein rechtspolitisches Anliegen von Rang, wie sich schon aus der anhaltend regen Diskussion in der Fachliteratur und auf einschlägigen Seminaren schließen lässt. Der vorliegende Entwurf scheint jedoch der Bedeutung des Anliegens nicht gerecht zu werden.

- 2 -

Zum einen ist befremdlich, daß ein Gesetzentwurf mit letzten Endes derart weitreichenden Auswirkungen auf Inhalte und Strukturen grundlegender behördlicher Vollzugsweisen, auf die betroffenen öffentlichen, quasi-öffentlichen sowie privaten Projektanten aus je unterschiedlichen Sachgebieten, und schließlich auch auf die Gesetzgebung des Bundes und indirekt wohl auch der Länder, einer - aus welchen Gründen auch immer - auffallend knapp bemessenen Begutachtung übergeben wird. Zum anderen erstaunt - gerade auch aus der Sicht der vom h. Amt zu wahren Interessenlage der verfassungsrechtlich abgesicherten mittelbaren Bundesverwaltung - die offensichtliche Unfertigkeit des Entwurfs, worauf vor allem verschiedene Widersprüchlichkeiten zum Bundes-Verfassungsgesetz sowie zu Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechtes hindeuten.

Schließlich wäre zu erwarten gewesen, daß der vorliegende Gesetzentwurf in sämtlichen wichtigen Regelungsanliegen mit den etwa gleichzeitig versendeten Gesetzentwürfen des Bundeskanzleramtes zur Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens abgestimmt sein würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Entwurf muß sich daher auch den Vorwurf der Inkongruenz gefallen lassen.

II. Das Entwurfskonzept - Installierung einer allgemeinen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Gutachten im Wege einer materienübergreifenden Norm - schließt die Notwendigkeit ein, etliche Verwaltungsvorschriften zu ändern, um die rechtliche Einbindung der UVP in den einzelnen Antrags- und Bewilligungsverfahren sicherzustellen. Eine aus dem Blickwinkel rechtsstaatlicher Verwaltungsverfahrensgrundsätze untadelige Einbettung in das jeweilige Bewilligungsverfahren wird allerdings

den Materiengesetzgebern zufolge erheblicher verfahrensrechtlicher Ungereimtheiten des Entwurfs sehr erschwert sein. Zudem fällt auf, daß der Entwurf durch seinen § 2 i.V.mit § 9 - entgegen der Beteuerung in den Erläuterungen - den Materiengesetzgeber doch präjudiziert. Nach h. Auffassung wäre nämlich dem Materiengesetzgeber zu allererst die grundsätzliche Entscheidung darüber zu überlassen, ob er überhaupt für Vorhaben, die seiner inhaltlichen Regelungsmacht unterliegen, die UVP einführen will. Der Entwurf beschränkt ihn aber auf das Pouvoir, aus diesen Vorhaben lediglich ein bestimmtes Sortiment auswählen zu dürfen.

Schon diese Gründe sprechen für die Regelung der UVP in den mat. Verwaltungsvorschriften und gegen das Konzept der übergreifenden, aber fragmentarisch bleibenden Norm, wodurch neue Unsicherheiten - vor allem in verfahrensrechtlicher Sicht - geschaffen werden. Auch die Laxenburger Thesen zur UVP (des Arbeitskreises 11 der Akademie für Umwelt und Energie), an deren Formulierung maßgebliche Vertreter des do. Bundesministeriums mitgewirkt haben, plädieren für den Einbau der UVP in die Bewilligungsverfahren der Verwaltungsvorschriften (s. These 1).

III. Der allseits beschworenen Verrechtlichung der UVP wird mit der an der Oberfläche bleibenden Gutachtens-Konzeption kein guter Dienst erwiesen. Vielmehr ist zu befürchten, daß das Gutachten nach dem Vorschlag des Entwurfs die streng rechtsstaatlich auszurichtende Vollzugstätigkeit der Behörden durch die neue Komponente des massiven psychologischen Drucks aus einer in zweifellos überschießender Weise eingebundenen Öffentlichkeit zum Nachteil der rechtsrichtigen Entscheidungsfindung bedrängen wird. Dies führt zu der h. Auffassung,

- 4 -

daß das Konzept des Entwurfs grundsätzlich in Frage gestellt werden muß.

#### IV. Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 1:

Der Entwurf geht von einem undefinierten Begriff "Vorhaben" aus. Dies erhöht die Unsicherheiten im Verhältnis zu den Verwaltungsvorschriften beträchtlich. Insgesamt erscheint der - offenbar taxativ gefaßte - Katalog der maßgeblichen Auswirkungen zu eng, zumal auch die Kriterien der Umweltverträglichkeitsklärung (§ 4) offenbar abschließend formuliert sind.

##### Zu § 2:

Zu den oben schon aufgezeigten grundsätzlichen Bedenken gegen das Entwurfskonzept einer demonstrativen Vorgabe für die Materiengesetzgeber gesellen sich noch weitere Einwände:

- Die Aufzählung der Vorhaben ist notwendigerweise unvollständig. Verschiedene Großvorhaben (z.B. Eisenbahnen, bestimmte Seilbahnen, bestimmte Hafenanlagen, größere Flubaumaßnahmen, größere Rodungen), bleiben unerwähnt. Die getroffene Auswahl weckt aber unter rechtspolitischen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Druck der sog. öffentlichen Meinung, mit der der Entwurf zu

spekulieren scheint, die Frage nach ihrer sachlichen Rechtfertigung.

- Andererseits enthält die Aufzählung auch Vorhaben aus Regelungsbereichen, die in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund nicht oder zumindest nicht zur Gänze zukommen. Dies gilt jedenfalls für die "Errichtung von Kraftwerksanlagen" bzgl. Stromerzeugungsanlagen, für die "Errichtung von Anlagen zur Abfallbehandlung, Tierkörperbeseitigung oder Altölverwertung" und für die "Errichtung von Rohrleitungen". Der Entwurf muß sich diesbezüglich von vornherein auf die Hilfestellung der verfassungskonformen Interpretation verlassen. Diese führt zum Ergebnis, daß der Regelung des § 2 kein Verpflichtungscharakter, sondern höchstens Empfehlungscharakter zugemessen werden kann. Selbst aber ein bloßer Apell an den Landesgesetzgeber/-ausführungsgesetzgeber im Rahmen eines einfachen Bundesgesetzes ist bedenklich genug und entbehrlich.

Im übrigen wird der Versuch einer verfassungskonformen Interpretation im aufgezeigten Sinn durch die Übergangsbestimmung des § 9 erschwert.

- Schließlich fällt auf, daß § 2 ausdrücklich nur auf "Bau" und "Errichtung" abstellt, die Auswirkungen aus dem "Betrieb" einer Anlage also offenbar nicht der UVP unterzieht. Diese hingegen erscheinen vom § 4 sehr wohl inkludiert (s. dessen Z. 3).

- 6 -

Zu § 3 Abs. 1 iVm. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3:

Gleichzeitig mit dem Antrag in einem verwaltungsbehördlichen Bewilligungsverfahren hat der Bewilligungswerber die Durchführung der UVP beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zu beantragen und diesem Antrag die Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen. Der Entwurf sieht weiters die Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz sowie das Vorliegen des vom selben Bundesminister zu erststellenden Umweltverträglichkeitsgutachtens als aufschiebende Bedingung für das Ermittlungsverfahren der Bewilligungsbehörde vor.

Soweit dieses Konzept Bewilligungsverfahren nach Bundesvorschriften, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind, betrifft, steht es nach h. Auffassung in Widerspruch zur Verfassungsgarantie der mittelbaren Bundesverwaltung. Inhalt und Idee des Art. 102 B-VG schließen es nämlich aus, daß der einfache Bundesgesetzgeber in verfassungsgemäßer Weise ein Tätigwerden der zuständigen Behörde in den Ländern von einem gleichzeitigen bei einer Zentralstelle des Bundes gestellten Antrag in derselben Angelegenheit bzw. einem Tätigwerden dieser Zentralstelle (§ 7 Abs. 3) im Rahmen des bei der Landesbehörde anhängigen Verfahrens abhängig macht.

In Verfahren hingegen, die einen Bundesminister als Behörde erster Instanz vorsehen, ist die Frage offen, wie das Entwurfskonzept mit Art. 69 B-VG (Bundesregierung und Bundesminister als oberste Organe) zu vereinen ist. Auch die Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes zur Einvernehmensbindung oberster Organe dürfte der vorgesehenen Regelung, die über ein

bloß kollegiales Zusammenwirken hinauszureichen scheint, entgegenstehen.

Für den Fall, daß ein Vorhaben mehreren bundesrechtlich geregelten Bewilligungsverfahren mit getrennten Vollzugsbereichen unterliegt, läßt der Entwurf offen, ob ein UVP-Antrag genügen soll. Wenn ja - mit welchem Bewilligungsantrag ist er zu verbinden, welche Wirkung knüpft sich an ihn für die übrigen Bewilligungsverfahren hinsichtlich der Bedingungs- und Unterbrechungsregelung des § 7 Abs. 3 des Entwurfs?

Im übrigen wird in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche Reziprozitätsregelung vermißt, die auf geeignete Weise im Interesse der Kostenminimierung (sowohl der Verwaltung als auch beim Projektwerber) sicherstellt, daß eine bereits nach Landesvorschriften durchgeföhrte UVP für die nach Bundesrecht geforderte UVP anerkannt werden kann.

#### Zu § 3 Abs. 2:

- Diese Bestimmung hat den Sonderfall im Auge, wonach ein Vorhaben nicht durch einen individuellen Verwaltungsakt bewilligt, sondern durch Erlassung einer Verordnung bestimmt wird. Eine Anwendung dieser Bestimmung auf Trassenfestlegungen von Bundesstraßen führt unter Bedachtnahme auf § 2 Z. 4 des Entwurfs ("Bau von Bundesstraßen") und auf § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 zu dem Ergebnis, daß davon zwar Neubauten und Umlegungen betroffen wären, nicht jedoch Baumaßnahmen anderer Art, wie etwa der Ausbau oder die Verbreiterung einer bestehenden Bundesstraße oder von Teilen davon. Gerade aber bei solchen Baumaß-

- 8 -

nahmen (Brücken, Stütz- und Futtermauern, Lawinengalerien u.dgl. in heiklen Lagen, etwa in engen Talschaften im Nahbereich von Ortsbildern) wird, wie die Erfahrungen zeigen, die Umweltverträglichkeit häufig in Frage gestellt.

- Nicht nur in materieller, sondern auch in verfahrensmäßiger Hinsicht ist die Entwurfsbestimmung unbefriedigend. Es ist nämlich davon auszugehen, daß es bei Vorhaben, zu deren Verwirklichung die betreffende Verwaltungsvorschrift ein bescheid förmiges Bewilligungsverfahren gar nicht vorsieht (wie eben bei Straßenbauten iSd BStG 1971), bei der Übermittlung der Umweltverträglichkeitserklärung an den Verordnungsgeber bleibt. Die weiteren Entwurfsbestimmungen, die erst zur eigentlichen UVP führen sollen (die §§ 5 bis 7), könnten - zumindest in der vorliegenden Fassung - auf derartige Vorhaben gar nicht angewendet werden!

Schließlich läßt der Entwurf auch offen, ob hinsichtlich von Bundesstraßen die - dort freilich nicht näher geregelte - Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit gemäß § 4 Abs. 1 und 7 BStG 1971 etwas anderes ist als die vom Entwurf intendierte. Wenn ja, dann wäre das Verhältnis der Entwurfs-UVP zur Auftragsverwaltung zu klären.

Insgesamt ergibt sich auch aus § 3 Abs. 2, daß die Einführung der UVP nach der Entwurfskonzeption die materielle Bundes-Rechtsordnung mit zahlreichen und gewichtigen Ungereimtheiten und Unsicherheiten bedrängen wird.

Zu § 4:

Im vorgeschlagenen, offenbar abschließend formulierten Kriterienkatalog für die Umweltverträglichkeitserklärung fehlt zumindest die kritische Beurteilung verschiedener Varianten zum Projektvorhaben, einschließlich der sogen. Nullvariante (vgl. die Thesen 2 und 5 der Laxenburger Thesen zur UVP), sodaß darauf unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 2 B-VG auch in der von den Erläuterungen in Aussicht gestellten Durchführungsverordnung nicht näher eingegangen werden könnte.

Im Hinblick auf die Z. 5 (Begründung der Standortwahl) dieser Bestimmung wäre durch ausdrückliche Anführung im Gesetz jedenfalls schon in diesem Stadium sicherzustellen, daß die Vereinbarkeit des Standortes mit der Raumordnung des Landes bzw. der örtlichen Raumplanung dargelegt wird. Jüngste Vorkommnisse im Zusammenhang mit einem industriellen Großvorhaben haben die Unerlässlichkeit einer derartigen Ergänzung überdeutlich gemacht.

Zu § 5:

Auch aus dieser Bestimmung geht die Widersprüchlichkeit zum AVG-Novellenvorhaben hinsichtlich des Bürgerbeteiligungsverfahrens hervor (insbes. zu den §§ 36c, 36e und 36f des BKA-Entwurfs). Den Erläuterungen ist keine dem Art. 11 Abs. 2 B-VG genügende Begründung für die Erforderlichkeit der Abweichung zu entnehmen. Auf die diesbezüglich restriktive Spruchpraxis des VfGH darf verwiesen werden.

- 10 -

Im übrigen ist aber auch kein Sachzwang erkennbar, demzufolge jedem Umweltschutzverein - ungeachtet seines örtlichen Naheverhältnisses zu dem zur UVP anstehenden Vorhaben" - die Verfahrensteilnahme zu eröffnen wäre. Gerade auch diese Entwurfsabsicht scheint ein Indiz für die Praxisferne des Entwurfs und für mangelnde Einsicht in die täglich zu bewältigenden Probleme einer effektiven Verfahrensführung durch gesetzesgebundene Verwaltungsbehörden zu sein.

Darüber hinaus ist der Entwurf in der Frage des Ausmaßes der Verfahrensbeteiligung auch in sich widersprüchlich. Auf Seite 3 der Erläuterungen nämlich wird der Kreis der Partizipation noch durch die "Betroffenheit" begrenzt, während auf Seite 13 die Partizipation für alle "interessierten und engagierten" Bevölkerungskreise eröffnet wird. Bloße Interessiertheit ist aber doch wohl etwas anderes als Betroffenheit.

#### Zusammenfassung:

Es ist nach h. Auffassung fraglich, ob es dem einfachen Bundesgesetzgeber überhaupt zusteht, ein iSd Art. 20 Abs. 1 und 69 B-VG oberstes Verwaltungsorgan zum bloßen Gutachter im behördlichen Verfahren zu bestellen. Weder scheint die vom Entwurf zugewiesene Gutachterrolle ohne weiteres Akten der behördlichen Verwaltung oder gar der Privatrechtsverwaltung des Bundes noch den sog. Regierungsgeschäften /-akten (§ 2 Abs. 3 Bundesministeriengesetz 1973) zurechenbar. Die bei Adamovich-Funk, Allgem. Verwaltungsrecht<sup>2</sup>, auf Seite 278 angeführten sonstigen Akte

oberster Vollzugsorgane scheinen sämtlich auf Verfassungsstufe abgesichert.

Es ist in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, daß der für die Erstellung des Gutachtens berufene Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz unter Umständen in einem konkreten Bewilligungsverfahren beispielsweise für Anlagen nach § 14 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes im Instanzenzug nach dem Landeshauptmann auch als - beweiswürdigende - Behörde (iSd § 7 des Entwurfs) in das Verfahren einzutreten hat. Die "Unvereinbarkeit" scheint auf der Hand zu liegen.

Davon abgesehen dürfte dem Gutachtensbegriff des Entwurfs offenbar ein anderes Verständnis zugrundeliegen als dem des AVG und der hiezu entwickelten Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes. Das "Gutachten" des Entwurfs scheint eine Mischung aus bloßem Befund (die Z. 1 und 2 des § 6 Abs. 2 sehen lediglich "Analysen" vor) und Beurteilungen von Rechtsfragen (oder zumindest von rechtsfragenähnlichen Fragestellungen) zu sein. Tatsächliche Schlußfolgerungen, somit also die iSd AVG eigentlich gutachtenden Vorgänge sind nirgends vorgesehen (so etwa die schlußfolgernde Beurteilung der erhobenen Umweltauswirkungen). Insoweit scheint die Auffassung vertretbar, daß das Umweltverträglichkeitsgutachten nach der Entwurfskonzeption in die Nähe eines quasibehördlichen Aktes rückt. Darauf deuten auch die Erläuterungen (Seite 14) hin, die das Umweltverträglichkeitsgutachten als "qualifiziertes" Sachverständigungsgutachten bezeichnen, das offenbar die freie Beweiswürdigung der Bewilligungsbehörde einengen oder doch jedenfalls im Sinne einer privilegierenden Beweisregel zu lenken bestimmt ist (Seite 15 unten; 16 oben). Auch wenn diese Aussagen im Entwurfstext keine Entsprechung finden, sind sie bedenk-

lich, zumal - gerade auch bei Würdigung der Spruchpraxis - offenbar auszuschließen ist, daß die hier gemeinten Gutachten dem von § 52 AVG vorgesehenen Sachverständigentypus im prozessualen Sinn (Amtssachverständiger und nicht-amtlicher Sachverständiger) zugerechnet werden können.

Schon die Möglichkeit eines Eingriffs in derart grundsätzliche Dimensionen des Verwaltungsverfahrensrechts verlangt nach h. Auffassung die Anwendung des Erforderlichkeitsvorbehaltes des Art. 11 Abs. 2 B-VG an die verfahrensrechtlich belangvollen Regelungen der §§ 6 und 7. Es sollte aber die Konzeption als solche von Grund auf in Frage gestellt werden.

#### Zu § 7 Abs. 1 und Abs. 3:

Auch die Regelung des § 7 Abs. 1 lässt mangelnde Abstimmung des Entwurfs mit dem Novellenvorhaben zum AVG (betreffend das Bürgerbeteiligungsverfahren) erkennen.

Die vom Entwurf dem begutachtenden Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zugebilligte Frist von längstens 6 Monaten (ab Einlangen des Anhörungsergebnisses bei ihm) für die Weiterleitung der Umweltverträglichkeitserklärung und des -gutachtens an die Bewilligungsbehörde stimmt mit § 73 Abs. 4 neu AVG nicht überein. Nach diesem Ergänzungsvorschlag hätte nämlich die Behörde bis dahin schon längst zu entscheiden gehabt; auch wäre bereits vor Ablauf der Frist des § 7 Abs. 1 die Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof möglich.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 werden zu einer eklatanten Überdehnung der Verfahrensdauer führen. Aus der Entwurfskonstruktion sind zusammen mit den Fristen aus dem Bürgerbeteiligungsverfahren mindestens 12 Monate zusätzlich zu erwarten, bevor zufolge der Unterbrechungsregelung des § 7 Abs. 3 die Entscheidungsfrist für die Bewilligungsbehörde überhaupt erst zu laufen beginnt. Solche Regelungen sind rechtspolitisch überhaupt nicht zu vertreten. Sie rücken u.a. auch das Kostenargument in einer der Grundidee der UVP abträglichen Weise überproportional in den Vordergrund und führen zu einer Aushöhlung des Instituts der Entscheidungspflicht.

Zu § 7 Abs. 2:

Gerade auch aus dieser Bestimmung wird wiederum deutlich, daß ein UVP-Gesetz in der vorliegenden Fassung als eine von den Materiengesetzen isolierte Aufpfropfung zur Verunsicherung in grundlegenden verfahrenerrechtlichen Belangen führt. Die hier geregelte Berücksichtigungspflicht scheint nämlich nicht darauf Bedacht zu nehmen, daß die im Ermittlungsverfahren beweisführende Behörde dem Sachverständigen im Rahmen des Beweisthemas vorzugeben hat, über welche rechtserhebliche Tatsachen Befund und Gutachten erstattet werden soll.

Die für die Entscheidung im Verfahren rechtserheblichen Tatsachen bestimmen die jeweils anzuwendenden Materiengesetze. Demnach kann die Behörde das Umweltverträglichkeitsgutachten nur soweit verwenden, als es die von ihr als rechtserhebliche Tatsachen zu beachtenden Umweltbelange betrifft. Soweit die Behörde zufolge der mat. Rechtslage schon derzeit das Umweltverträglichkeitsgutachten berücksichtigen kann,

- 14 -

wird sie sich möglicherweise auch um andere Sachverständigengutachten zu bemühen haben, will sie das Risiko eines Verfahrensmangels nicht von vornherein auf sich nehmen. Es kann daher durch die in Aussicht genommene Regelung kaum eine Verbesserung der gegebenen Situation erblickt werden. Vielmehr ist eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen - zumindest was die Verfahrensökonomie angeht - zu befürchten.

Zu § 7 Abs. 5:

Es ist nicht zu übersehen, daß diese Bestimmung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, bei bestimmten, auch öffentlichen Vorhaben - aus welchen Motiven auch immer - trotz aufrechter Prüfungspflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung zu entkommen.

Zu § 9:

Unter Hinweis auf die aufgezeigten Einwände bestreitend das ungeklärte Verhältnis des Entwurfs zu den Verwaltungsvorschriften wird davon auszugehen sein, daß die vorgesehenen Übergangsregelungen ohne die nach h. Verständnis unerlässliche Tätigkeit der jeweiligen Materiengesetzgeber keine normative Wirksamkeit bezüglich konkreter Vorhaben entfalten werden können.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Gaisbauer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
